

## Preisblatt der Stadtwerke Eckernförde GmbH für die Netznutzung Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der BNetzA keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für 2024 erfordern.

gültig ab 01.01.2024

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten z.B. die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerter Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Verlusten.

### 1. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

#### 1.1. Arbeits- und Leistungsentgelt

| Spannungsebene                    | Jahresbenutzungsdauer* < 2.500 h/a  |                                | Jahresbenutzungsdauer* >= 2.500 h/a |                                |
|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|
|                                   | Leistungspreis € / kW p.a.<br>netto | Arbeitspreis ct / kWh<br>netto | Leistungspreis € / kW p.a.<br>netto | Arbeitspreis ct / kWh<br>netto |
| Mittelspannung                    | 38,12                               | 9,61                           | 237,27                              | 1,64                           |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 43,71                               | 10,04                          | 237,82                              | 2,27                           |
| Niederspannung                    | 60,07                               | 10,93                          | 226,59                              | 4,27                           |

\* Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle / max. Jahresleistung

Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer angemessenen pauschalen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Ermittlungen der Transformatorenverluste vorliegen.

#### 1.2 Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

| Spannungsebene                    | Leistungspreis       | Arbeitspreis      |
|-----------------------------------|----------------------|-------------------|
|                                   | € / kW p.m.<br>netto | ct / kWh<br>netto |
| Mittelspannung                    | 39,55                | 1,64              |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 39,64                | 2,27              |
| Niederspannung                    | 37,77                | 4,27              |

Gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

#### 1.3 Zusatzvereinbarung über Netzreservekapazität

| Spannungsebene                    | Leistungspreis nach Benutzungsdauer [€/kWh] |                               |                              |
|-----------------------------------|---|-------------------------------|------------------------------|
|                                   | 0 bis <= 200 h/a<br>netto                   | > 200 bis <= 400 h/a<br>netto | >400 bis <= 600 h/a<br>netto |
| Mittelspannung                    | 95,31                                       | 114,37                        | 133,43                       |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 109,27                                      | 131,12                        | 152,97                       |
| Niederspannung                    | 150,17                                      | 180,21                        | 210,24                       |

Die Zeiten eines Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde bei einem Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

### 2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

#### 2.1 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

| Spannungsebene | Grundpreis  |              | Arbeitspreis   |                 |
|----------------|-------------|--------------|----------------|-----------------|
|                | € / a netto | € / a brutto | ct / kWh netto | ct / kWh brutto |
| Niederspannung | 60,00       | 71,40        | 11,64          | 13,85           |

#### 2.2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung mit unterbrechbaren Versorgungseinrichtungen\*) - Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023

Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch die Stadtwerke Eckernförde GmbH zum Zweck der Netzentlastung. Ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung auf Basis der Module 1 oder 2 ist möglich. (Hiervon ausgenommen sind Nachtspeicherheizungen. Diese verbleiben dauerhaft bis zu deren Beendigung oder Außerbetriebnahme in der herkömmlichen Steuerungs-, Abrechnungspraxis.)

| Spannungsebene   | Grundpreis  |              | Arbeitspreis   |                 |
|--|-------------|--------------|----------------|-----------------|
|  | € / a netto | € / a brutto | ct / kWh netto | ct / kWh brutto |
| Niederspannung (Speicherheizung, Wärmepumpe, Elektromobilität) | 0,00        | 0,00         | 4,07           | 4,84            |

\*) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (Temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Stadtwerke Eckernförde GmbH. Für steuerbare Einrichtungen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023 wurde die bereits gewährte prozentuale Reduzierung (65 %) des Arbeitspreises, die in 2023 galt, übernommen.

Die Netzentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung verstehen sich zuzüglich den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben und aktuellen Netzaufgaben. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10 % für den Arbeitspreis sowie Grundpreis/Leistungspreis gewährt.

Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte für Blindarbeit gem. den vertraglichen Regelungen eingehalten werden ( $\cos_{\phi}$  induktiv < 0,9).

Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der BNetzA veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

**Preisblatt der Stadtwerke Eckernförde GmbH für die Netznutzung Strom**

gültig ab 01.01.2024

**2.2 a Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1 für SLP und RLM in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß BK6-22/300 und BK8-22/010-A**
**Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:**

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
  2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
  3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
  4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung benötigt keinen separaten Zähler.
- Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben die Wahl-Möglichkeit zwischen Modul 1 und Modul 2. Bei Nicht-Wahl wird automatisch das Modul 1 verwendet.
- Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

**Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 1:**

| pauschale Netzentgeltreduzierung <sup>1)</sup>         | Netto (€/a)   | Brutto (€/a)  |
|--|---------------|---------------|
| Kosten iMSys gem. MsbG                                 | 42,02         | 50,00         |
| Kosten für die Steuerbox gem. MsbG                     | 25,21         | 30,00         |
| 3.750 kWh * AP <sup>2)</sup> * 0,2 (Stabilitätsprämie) | 87,30         | 103,89        |
| <b>Maximale Reduzierung</b>                            | <b>154,53</b> | <b>183,89</b> |

<sup>2)</sup> 10,91 ct/kWh (ohne Lastgangmessung)

**2.2 b Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2 nur für SLP in Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gemäß BK6-22/300 und BK8-22/010-A**
**Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:**

1. Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
2. Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.
3. Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.
4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 60 %.

**Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:**

| prozentuale Netzentgeltreduzierung <sup>1)</sup> | Arbeitspreis |               | Grundpreis |             |
|--|--------------|---------------|------------|-------------|
|  | ct/kWh netto | ct/kWh brutto | €/ a netto | €/ a brutto |
| steuerbare Verbrauchseinrichtung                 | 4,66         | 5,55          | -          | -           |

<sup>1)</sup> Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb inkl Messung sowie Kosten für gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die steuerbare Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

## Preisblatt der Stadtwerke Eckernförde GmbH für die Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2024

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

### 3. Preistabelle für Messstellenbetrieb und Messung inkl. Messstellen für Einspeiseanlagen<sup>1)</sup>

| Zähler  | Jährliche Ablesung<br>netto |
|---|-----------------------------|
|   | €/a                         |
| <b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>               |                             |
| Eintarifzähler  | 12,79                       |
| Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)                | 18,88                       |
| Mehrtarifzähler (>=3) (exkl. Tarifschaltung)          | 18,88                       |
| Maximumzähler (Ein- und Mehrtarifzähler)              | 40,63                       |
| Wandler   | 16,70                       |
| Schaltgerät für Tarifschaltung                        | 14,20                       |
| Telekommunikationskomponente<br>Funk Modem (z.B. GSM) | 80,00                       |
| Telekommunikationskomponente<br>Festnetz-Modem        | 80,00                       |
| Rundsteuerempfänger                                   | 14,20                       |
| <b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>                |                             |
| Mittelspannung (einschl. HS/MS)                       | 428,95                      |
| Wandlersatz Mittelspannung                            | 355,00                      |
| Telekommunikationseinrichtung Mittelspannung          | 80,00                       |
| Niederspannung (einschl. MS/NS)                       | 323,07                      |
| Wandlersatz Niederspannung                            | 16,70                       |
| Telekommunikationseinrichtung Niederspannung          | 80,00                       |

<sup>1)</sup> Die notwendigen Kosten des Messstellenbetriebs zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen trägt der Anlagenbetreiber, gem. § 16 EEG, § 14 KWKG.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung mit der Datenweitergabe an berechnigte Dritte. Weitere Ab- und Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B. auf Kundenwunsch), ausgenommen jene Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug).

### 4. Gesetzliche Umlagen

#### 4.1 Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG]

| Letztverbrauchergruppen             | ct / kWh   |
|-------------------------------------|--|
| Nichtprivilegierte Letztverbräucher | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |

#### 4.2 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]

| Letztverbrauchergruppen   | ct / kWh   |
|---|--|
| Letztverbrauchergruppe A ( bis 1.000.000 kWh/a)   | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |
| Letztverbrauchergruppe B ( über 1.000.000 kWh/a)  | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |
| Letztverbrauchergruppe C ( über 1.000.000 kWh/a) Stromintensives produzierendes Gewerbe | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |

#### 4.3 Umlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]

| Letztverbrauchergruppen             | ct / kWh   |
|-------------------------------------|--|
| Nichtprivilegierte Letztverbräucher | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |

#### 4.4 Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über abschaltbare Lasten [AbLaV]

| Letztverbrauchergruppen | ct / kWh   |
|-------------------------|--|
| Letztverbrauch          | in der jeweils veröffentlichten Höhe <sup>1)</sup> |

<sup>1)</sup> Die Werte zu dieser gesetzlichen Umlage erhalten Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

**Preisblatt der Stadtwerke Eckernförde GmbH für die Netznutzung Strom**

gültig ab 01.01.2024

| 5. Konzessionsabgaben   |             |                  |                       |                              |                               |
|---|-------------|------------------|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| PLZ   | Ort         | Einwohner<br>bis | Tarifikunden<br>netto | Schwachlastregelung<br>netto | Sondervertragskunden<br>netto |
| 24340   | Eckernförde | 25.000           | 1,32 ct/kWh           | 0,61 ct/kWh                  | 0,11 ct/kWh                   |
| Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.   |             |                  |                       |                              |                               |
| Die Stadtwerke Eckernförde GmbH ist Netzbetreiber in der o. g. Stadt.<br>Es werden Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 KAV berechnet.   |             |                  |                       |                              |                               |
| Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Verträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn - jeweils für eine Abnahmestelle - die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh/a. |             |                  |                       |                              |                               |